Merkblatt Beamtenversorgung

Versorgungsberechtigte

1. Januar 2023

KVBW Beamtenversorgung

		Seite
1.	**Allgemeines**	**2**
2.	**Versteuerung der Versorgungsbezüge**	**2**
3.	**Kindergeld**	**2**
4.	**Beihilfe**	**2**
5.	**Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**	**3**
6.	**Übergang von Schadenersatzansprüchen**	**3**
7.	**Anzeigepflichten**	**3**
7.1	**Anzeigebestände**	3
7.2	**Folgen einer Anzeigepflichtverletzung**	4
8.	**Wegfall der Versorgungsbezüge**	**4**

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

Der KVBW ist bei der Festsetzung und Auszahlung von Versorgungsbezügen, Kindergeld und Beihilfen auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen.
Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus am letzten Werktag des Vormonats ausgezahlt. Sie erhalten über deren Zusammensetzung eine Bezügemitteilung. Die Bezügemitteilung gilt auch für die folgenden Monate, wenn sich die Höhe und Zusammensetzung der laufenden Bezüge und Abzüge nicht ändern. Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Richtigkeit von Merkmalen oder Beträgen teilen Sie uns bitte umgehend mit.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z. B. einen Wohnungswechsel oder die Änderung der Bankverbindung usw. bitten wir uns möglichst frühzeitig mitzuteilen. Es genügt ein formloses, eigenhändig unterschriebenes Schreiben. Sofern Sie über einen Internetzugang verfügen, können Sie bei Bedarf auf unserer Homepage „www.kvbw.de – Beamtenversorgung – Vordrucke/Rubrik Versorgung“ auch den Vordruck „Änderungsmitteilung“ verwenden.

2. Versteuerung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Um Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigt der KVBW die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Diese Informationen, die als "Elektronische LohnSteuerAbzugs-Merkmale" bezeichnet werden (ELStAM), sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Um diese Daten bei der Finanzverwaltung maschinell abrufen zu können, werden das Geburtsdatum, die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sowie die Mitteilung benötigt, ob es sich beim Versorgungsbezug um das Hauptarbeitsverhältnis (Versteuerung der Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 1 - 5) oder Nebenarbeitsverhältnis (Versteuerung der Versorgungsbezüge nach Steuerklasse 6) handelt.

Über die Daten, die der KVBW der Finanzverwaltung für das abgelaufene Steuerjahr elektronisch übermittelt, erhalten Sie bis Anfang Februar des Folgejahres eine Lohnsteuer-bescheinigung. Diese Lohnsteuerbescheinigung enthält auch die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.). Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie diese IdNr. und die bescheinigten Versorgungsleistungen in die dafür vorgesehenen Felder der Anlage. Die Bescheinigung selbst brauchen Sie der Steuererklärung nicht beizufügen. Eine Rückmeldung an den KVBW, dass eine Steuererklärung nicht abgegeben und deshalb die Bescheinigung nicht benötigt wird, ist nicht erforderlich, da der KVBW nach den steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist, eine entsprechende Mitteilung auszuhändigen bzw. bereitzustellen.

3. Kindergeld

Der KVBW ist als Familienkasse für die Festsetzung, Zahlung und Entscheidung über den Wegfall des Kindergeldes als Steuervergütung zuständig.
Der Anspruch auf Kindergeld verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder über einen Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen.

Weitere Informationen zum Kindergeldrecht erhalten Sie

- auf unserer Homepage unter "www.kvbw.de - Personalservice - Kindergeld", hier auch Vordrucke s. rechts unter "Downloads", sowie im Internet unter www.bzst.bund.de.
- bei der Familienkasse des KVBW unter Tel.: (0721) 5985-316

4. Beihilfe

Versorgungsberechtigte haben in der Regel Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Besteht ein Anspruch auf Beihilfe für die Aufwendungen von Wahlleistungen, wird monatlich ein Betrag von derzeit 22 Euro von Ihren Versorgungsbezügen einbehalten. Beihilfe muss mit dem jeweils aktuellen Beihilfeantrag geltend gemacht werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege über die Aufwendungen beizufügen.

Das Entstehungsdatum (Behandlungs- bzw. Kaufdatum) ist für die Festsetzung der Beihilfe ausschlaggebend, auch für die Anwendung des jeweiligen Bemessungssatzes.

Die Beihilfe wird prozentual aus den beihilfefähigen Aufwendungen errechnet (nach Anrechnung eventuell vorrangiger Leistungen).

Der Bemessungssatz beträgt für beihilfefähige Aufwendungen, die entstanden sind für

den Versorgungsempfänger	70 %,
den berücksichtigungsfähigen Ehegatten	70 %,
jedes berücksichtigungsfähige Kind	80 %,
selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen	80 %.

Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz auf eventuellen Anpassungsbedarf. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich ihrer familienversicherten Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 % der sich nach Anrechnung der nachzuweisenden Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, wenn die Kassenleistung das in der gesetzlichen Pflichtversicherung übliche Maß nicht unterschreitet.

Frühere Ehegatten aus einer zum Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten geschiedenen Ehe sind nicht beihilfeberechtigt.

Detaillierte Informationen zum Beihilferecht stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung. Informationen zu den Rechtsgrundlagen, Vordrucke und Merkblätter finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

Sie erreichen die Beihilfestelle unter der Telefonnummer 0721 5985 - 6726 oder 0711 2583 - 6729.

5. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Der KVBW muss bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Versorgungsberechtigten nach entsprechendem Auftrag der Krankenkasse Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten und an die Krankenkasse abführen. Berechnungsgrundlage ist der Versorgungsanspruch, der sich nach Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Mitgliedern bestehen gegenüber der Krankenkasse Meldepflichten.

Bei Fragen zur Beitragspflicht oder Beitragshöhe wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

6. Übergang von Schadenersatzansprüchen

Ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Versorgungsberechtigten oder einem seiner Angehörigen gegen einen Dritten zusteht, geht kraft Gesetzes (§ 81 Landesbeamtengesetz) auf den KVBW über, soweit dieser infolge einer den Schadenersatzanspruch begründenden Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist. Dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Dienstordnungs- und andere Angestellte oder deren Angehörige haben die ihnen zustehenden Schadenersatzansprüche entsprechend abzutreten. Der Versorgungsberechtigte oder seine Angehörigen oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter haben dem KVBW deshalb solche Schadenersatzansprüche unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für noch nicht anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Dritte. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

7. Anzeigepflichten

Die Versorgungsbezüge können nur dann zutreffend festgestellt und fristgerecht ausgezahlt werden, wenn dafür alle maßgebenden Grundlagen rechtzeitig mitgeteilt werden. Grundsätzlich ist der Versorgungsberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter verpflichtet, dem KVBW alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Höhe, den Beginn und das Ende, das Ruhen oder die Wiedergewährung der Versorgung von Bedeutung sind.

Bitte teilen Sie alle Änderungen unverzüglich mit. Bestehen Zweifel, ob eine Leistung anzuzeigen ist, wenden Sie sich bitte vorsorglich an den KVBW.

7.1 Anzeigebestände

Bitte ggf. immer Nachweise beifügen.

- Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung, des Familienstandes (z.B.: Eheschließung, Ehescheidung, Tod des Ehegatten)
- Anordnung / Wechsel einer Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft
- Eintritt in die gesetzliche Krankenkasse, Krankenkassenwechsel
- Rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafe
- Geburt / Adoption eines Kindes
- Aufnahme eines Kindes in die häusliche Gemeinschaft (Stief- oder Pflegekinder, eigene Kinder), Beendigung der häuslichen Gemeinschaft
- Eheschließung eines kindergeldberechtigenden Kindes
- Beginn/ Beendigung einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder einer gleichgestellten Institution von Ihnen, des Ehegatten oder des Kindes (das Waisengeld erhält)

- Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene, die die jeweils maßgebliche gesetzliche Regelaltersgrenze noch nicht vollendet haben: Beginn/ Beendigung einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes
- Bezug weiterer Versorgungen aus dem In- oder Ausland (z. B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Versorgungsberechtigten, dessen Ehegatten, der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen
- Bezug von Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen/ Ministergesetzen (Europa, Bund und Länder)
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere wenn Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden, und im Zusammenhang mit Kinder- und Pflegezuschlägen
- Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes oder einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Bezug jeder sonstigen Versorgungsleistung (z. B. wiederkehrende Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger gewährt werden, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat, sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und die ebenfalls mindestens zur Hälfte durch einen öffentlichen Arbeitgeber mitfinanziert sind und Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte), auch dann, wenn eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung anstelle der Rente gezahlt, eine Rente nicht beantragt oder auf eine Rente verzichtet wird
- erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis (§ 72 Landesbeamtenversorgungsgesetz)
- von Geschiedenen mit ehebezogenem Familienzuschlag: Die Höhe und jede Änderung sowie der Wegfall der Unterhaltsgewährung, die sich z. B. aus einem Unterhaltsurteil, einem privatrechtlichen oder notariellen Vergleich, einem privatrechtlichen Vertrag bzw. einer Vereinbarung ergibt. Wenn nach der Scheidung kein Unterhalt gewährt wird, besteht kein Anspruch auf den ehebezogenen Familienzuschlag
- wenn der Ehegatte zu seinen Bezügen ebenfalls einen Familienzuschlag, Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen erhält. Nach dem Familienzuschlagsrecht dürfen familienbezogene Bestandteile, die mehreren Personen aus Beschäftigungen und/ oder Versorgungsansprüchen im öffentlichen Dienst zustehen, insgesamt nur einmal in voller Höhe gezahlt werden. Der Begriff des öffentlichen Dienstes i. S. dieser Vorschrift ist sehr weit gefasst
- Tod eines Versorgungsberechtigten / Tod eines Kindes, für das Kindergeld, erhöhter Familienzuschlag oder Waisengeld gezahlt wird; anzeigepflichtig sind die Hinterbliebenen
- Heirat einer Witwe / eines Witwers
- für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen: Höhe und Änderung der Einkünfte
- auf Verlangen eine Lebensbescheinigung

7.2 Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Kommt ein Versorgungsberechtigter seinen Anzeigepflichten schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.
Zuvielzahlungen, die auf der Nichtabgabe, der verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe einer Anzeige beruhen, unterliegen der Rückforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung; sie sind zurückzuzahlen. Den Wegfall der Bereicherung kann der Versorgungsberechtigte bzw. sein gesetzlicher Vertreter insbesondere dann nicht geltend machen, wenn ihm der Mangel des rechtlichen Grundes für die zuviel gezahlten Versorgungsbezüge von Anfang an bekannt war bzw. ihm später bekannt wurde, oder dieser Mangel so offensichtlich war, dass er ihn erkennen musste.

8. Wegfall der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge fallen mit dem Tod des Versorgungsberechtigten weg; die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge verbleiben den Erben. Zur Prüfung der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung und Sterbegeld bitten wir uns die Sterbeurkunde umgehend zu übersenden - vgl. Merkblatt "Versorgungs- und Beihilfeleistungen im Todesfall".